

Klagabweisungen, sondern auch in anderen Eheverfahren zeigen.

So wird der Sachverhalt nicht immer mit der erforderlichen Gründlichkeit aufgeklärt. Es werden zwar bestimmte Verhaltensweisen der Ehegatten ermittelt, jedoch wird nicht hinreichend geprüft, welche Ursachen und Umstände ihnen zugrunde lagen und welche Folgen sich daraus für den anderen Ehegatten und dessen Verhalten ergeben haben⁹. Ebenso werden die Auswirkungen des Ehekonflikts auf die Kinder ungenügend festgestellt, obwohl § 24 FGB ausdrücklich fordert, auch die Interessen der Kinder bei der Entscheidung zu berücksichtigen^{10 11}.

Diese inhaltlichen Mängel der Beweiserhebung beruhen u. a. darauf, daß die Gerichte die Beweismöglichkeiten nicht umfassend nutzen. So wird in manchen Eheverfahren die Beweisaufnahme auf die Vernehmung der Parteien beschränkt, obwohl es erforderlich wäre, zu wichtigen Umständen auch Zeugen zu vernehmen. Dieser Mangel zeigt sich besonders dann, wenn eine Partei intime Beziehungen zu einem anderen Partner hat. Hier wird nicht selten die Auffassung vertreten, daß dessen Vernehmung nicht erforderlich sei, weil das Verhältnis ja nicht bestritten werde. Damit wird jedoch übersehen, daß eine zutreffende Beurteilung ehewidriger Beziehungen es auch erfordert, ihre Dauer und Tiefe sowie die Möglichkeiten ihrer Beendigung zu untersuchen, was ohne die Vernehmung des betreffenden Partners schwerlich möglich ist. Insbesondere wird mit dieser Ansicht jedoch verkannt, daß das Gericht auch die Aufgabe hat, auf Bürger, die die Entwicklung der Ehe ungünstig beeinflussen, einen entsprechenden erzieherischen Einfluß auszuüben und sie, erforderlichenfalls unter Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte, zur Änderung ihres Verhaltens zu bewegen. Ähnliche Überlegungen gelten für den Fall, daß Eltern oder andere nahe Angehörige die Beziehungen der Ehegatten ungünstig beeinflussen.

Besonders bei den erstinstanzlichen Gerichten bestehen auch unterschiedliche Auffassungen über die Notwendigkeit und den Umfang von Partei Vernehmungen¹¹. Im allgemeinen wird eine umfassende Sachaufklärung nicht möglich sein, ohne auch die Parteien — in der Regel zum Vorbringen der Gegenpartei — zu vernehmen. Diese Notwendigkeit ergibt sich einmal daraus, daß Zeugen nicht über alle für die Entscheidung wesentlichen Geschehnisse aussagen können, weil diese sich vielfach nicht in Anwesenheit Dritter zugehört haben. Insbesondere ist jedoch zu beachten, daß die Sachaufklärung im Eheverfahren nicht mit der im Zivilprozeß oder in einem anderen Familienverfahren vergleichbar ist. Die Besonderheiten des ehelichen Zusammenlebens und die Notwendigkeit, die Entwicklung der Ehe in ihren wesentlichen Zusammenhängen, — Umständen und Entwicklungsphasen zu erfassen sowie die Auswirkungen auf die Parteien zu erforschen, erfordern es in der Regel, beide Parteien zu vernehmen, wobei in der Abfassung des Beweisbeschlusses die wesentlichen Fragen zu bestimmen sind, um eine Ausweitung in allgemeine Darlegungen zu vermeiden.

Eine Folge unzureichender Sachaufklärung ist, daß die Gerichte Schwierigkeiten haben, in der mündlichen Verhandlung in überzeugender Weise erzieherisch auf die Parteien im Sinne der Entwicklung ihres Verantwortungsbewußtseins einzuwirken, und sie sind auch

nicht in der Lage, zum Zeitpunkt der Entscheidung die Ehesituation zutreffend einzuschätzen.

Es soll nicht verkannt werden, daß die Sachaufklärung im Eheverfahren sehr kompliziert ist, weil die spezifischen Züge der ehelichen Gemeinschaft und die Vielschichtigkeit der sie bestimmenden Faktoren eine vollständige Analyse der Ehe erschweren. Ohne konkrete Analyse ist das Gericht jedoch nicht imstande, erzieherisch zu wirken, seine Entscheidung richtig zu treffen, sie überzeugend zu begründen und den Parteien damit zu zeigen, daß die Ehe ihren Sinn noch nicht verloren hat und unter welchen Voraussetzungen die ehelichen Konflikte zu überwinden sind. Da es den Gerichten nicht ausreichend gelingt, die Ehesituation konkret zu analysieren, gehen die Darlegungen und die Entscheidungen zumeist über allgemeine Hinweise und Forderungen nicht hinaus. Es fehlen sachbezogene Ausführungen dazu, welche Maßnahmen erforderlich sind, um die ehelichen Beziehungen wieder zu bessern.

Zur Aussetzung des Verfahrens

Von der Aussetzung des Verfahrens wurde in den vergangenen Jahren in etwa 6% aller Scheidungsklagen Gebrauch gemacht. Liegen die Voraussetzungen des § 15 FVerfO — begründete Aussicht auf Aussöhnung der Parteien — vor, so ist die Aussetzung ein sehr geeignetes Mittel dafür, den Willen der Ehegatten zur Wiederherstellung der Eheharmonie zu wecken, sofern nicht die klagende Partei schon zur Klagrücknahme bereit ist. An dieser Bereitschaft kann es z. B. fehlen, wenn der verklagte Ehegatte ein vor Klagerhebung abgegebenes Versprechen, sein eheabträgliches Verhalten zu ändern, noch nicht erfüllt hat und sich der Kläger bei erzieherischer Einflußnahme durch das Gericht für eine bestimmte Zeit erst vergewissern möchte, ob noch eine Wende zum ehegemäßen Verhalten möglich ist.

In etwa 60 % aller Aussetzungen kommt es zur Klagrücknahme. Ihre eheerhaltende Wirkung ist demnach beachtlich. Deshalb sollte von dieser Möglichkeit mehr als bisher Gebrauch gemacht werden. Voraussetzung für den Erfolg ist allerdings, daß in der mündlichen Verhandlung gewissenhaft geprüft wird, ob auch tatsächlich Aussöhnungsmöglichkeiten gegeben sind. Andernfalls wird der Rechtsstreit unbegründet verzögert.

Obwohl die Aussetzung des Verfahrens nicht von Anträgen der Parteien abhängig ist, wird sie immer dann den größten Erfolg versprechen und deshalb anzuordnen sein, wenn beide Ehegatten sie anregen bzw. beide damit einverstanden sind. Unter bestimmten Voraussetzungen kann aber auch eine Aussöhnung erwartet werden, wenn nur ein Ehegatte die Aussetzung wünscht. Dieser Fall kann z. B. vorliegen, wenn die ehelichen Zerwürfnisse auf von außen kommende Umstände zurückzuführen sind, die in der Regel leichter zu überwinden sind als Faktoren, die in der Person der Ehegatten begründet sind. Solche äußeren Umstände sind z. B. ungünstige Einflüsse Dritter, insbesondere naher Verwandter, auf die ehelichen Beziehungen sowie Unzulänglichkeiten in der Berufstätigkeit oder in den Wohnverhältnissen, die von den Ehegatten nicht zu vertreten sind. Die Aussetzung kann aber auch dann geboten sein, wenn Zerrüttungsursachen und begünstigende Umstände vorliegen, die sich aus dem nicht zu billigen Verhalten der Eheleute herleiten, falls diese Ursachen bzw. Umstände nicht so schwerwiegender Natur sind, daß ihre Überwindung mit Hilfe gesellschaftlicher Kräfte oder auf andere Weise nicht erreicht werden kann.

9 Vgl. dazu und zum Folgenden auch Göldner In diesem Heft; ferner Seifert, „Subjektive Faktoren im Ehescheidungsstatbestand“, NJ 1970 S. 317 ff.

10 vgl. Rohde, „Erhaltung von Ehen Im Interesse der Kinder“, NJ 1970 S. 319 ff.

11 vgl. dazu auch Eberhardt in diesem Heft.